

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	01.07.2019
Hauptausschuss	05.08.2019

Bericht über den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens "Bezirksvertretung Rodenkirchen gegen den Rat der Stadt Köln", VG Köln - Az. 4 K 4950/18

Das Verwaltungsgericht Köln hat am 6. Juni 2019 die Klage der Bezirksvertretung Rodenkirchen gegen den Rat der Stadt Köln verhandelt (Az. 4 K 4950/18). Gegenstand des Verfahrens war die Frage, welches Gremium zuständig ist, die Verwaltung zu beauftragen, die Umstufung einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße gegenüber der Bezirksregierung anzuzeigen (§ 8 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW). Die Beteiligten haben sich nach ausführlicher Erörterung über das weitere Vorgehen verständigt und vor diesem Hintergrund das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Verkehrsausschuss hatte die Verwaltung in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2017 in Zusammenhang mit der beabsichtigten Neugestaltung und städtebauliche Aufwertung der Sürther Straße in Rodenkirchen beauftragt, für Teilbereiche der Kreisstraße K 28 und K 30 Umstufungen in Gestalt von Abstufungen zur Gemeindestraße anzuzeigen. Die Entscheidung über die Umstufung trifft daran anschließend die Bezirksregierung Köln als Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW). Die Bezirksvertretung Rodenkirchen vertrat die Auffassung, sie und nicht der Verkehrsausschuss sei für diese Beauftragung zuständig.

Auf Antrag der Bezirksvertretung Rodenkirchen bestätigte der Hauptausschuss in seiner Sitzung vom 15. Januar 2019 die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses (Vorlage 0004/2018).

Die gegen die Beschlüsse des Verkehrsausschusses vom 5. Dezember 2017 und des Hauptausschusses vom 15. Januar 2019 eingereichte Klage wurde nach entsprechenden Hinweisen der Kammer im Verhandlungstermin am 6. Juni 2019 übereinstimmend für erledigt erklärt. Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Köln und Vorsitzende der 4. Kammer erläuterte zuvor, die Anzeige der Umstufung sei grundsätzlich ein „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Darüber hinaus sei dies eine gebundene Entscheidung, bei der kein Ermessen bestehe. Der Rat habe sich mit entsprechender Regelung in der Zuständigkeitsordnung dieses Geschäft jedoch gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW vorbehalten. Nach dem Wortlaut der Zuständigkeitsordnung sei derzeit – abhängig von der bezirklichen oder überbezirklichen Bedeutung – entweder die Bezirksvertretung oder der Verkehrsausschuss für die Umstufungsanzeige zuständig (vgl. §§ 2 Abs. 1 Ziff. 3.6, 21 Abs. 1 Ziff. 10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln). Das Gericht erklärte weiter, dass die Umstufungsanzeige angesichts der dafür maßgeblichen straßenrechtlichen Regelungen vermutlich ohne jede Ausnahme wegen der erforderlichen stadtweiten Betrachtung (Gesamtkonzept etc.) in die Zuständigkeit des Verkehrsausschusses falle. Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten hat das Gericht angeregt, die Zuständigkeitsordnung in diesem Punkt klarer zu fassen. Ein entsprechender Vorschlag der Verwaltung wird dem Rat vorgelegt.

Entsprechend dem Beschluss des Verkehrsausschusses vom 5. Dezember 2017 wird die Abstufung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt.

